

Für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige

✓ Wie sie mit Bikeleasing starten

- » **Rahmen-Leasingantrag** (vollständig, ausgefüllt, gestempelt und unterschrieben) sowie den **Dienstleistungsvertrag** im Original per Post an den Bikeleasing-Service nach Uslar senden.

ZUR AUSFÜLLHILFE

- » **Personalausweiskopien** der unterzeichnenden Personen des Rahmen-Leasingantrags (dienen zur Identifizierung) und den **Handelsregisterauszug** (aus welchem die Vertretungsbefugnis hervorgeht) bzw. die **Gewerbeanmeldung** beilegen.

- » **Transparenzregister-Auszug** mitsenden (seit dem 01.08.2021 ist eine Neuregelung des Transparenzregisters in Kraft getreten. Für viele Unternehmen bedeutet das eine Eintragungspflicht).

ZUM TRANSPARENZREGISTER

📄 Das Vertragswerk (auf den folgenden Seiten)

- » Der **Rahmenleasingantrag** stellt die Basis unserer Zusammenarbeit dar. Hier werden unter anderem die allgemeinen Abläufe geregelt, wie Zahlungs- und Versicherungsbedingungen.
- » Mit dem **Dienstleistungsvertrag** garantieren wir Ihnen die Abwicklung über die Vertragslaufzeit anhand Ihrer vorgegebenen Parameter. Anhand dieser Vorgaben erstellen wir u. a. das Deckblatt zum Überlassungsvertrag für Ihre Mitarbeiter.



🛡 Arbeitgeber-Versicherungen

Arbeitgeber-Ausfallversicherung

» Übernahme der Gesamtleasingraten

- bei krankheitsbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers
- unfallbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers

in Leasingrate
enthalten

» Vorzeitige Rücknahme der Räder

- im Todesfall des Arbeitnehmers
- im Kündigungsfall durch den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber
- im Fall einer Elternzeit des Arbeitnehmers
- im Fall einer Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers
- im Fall eines Aufhebungsvertrages

» Elternzeit inkl. Mutterschutz (frei wählbar)

• Radrückgabe:

Der Leasingvertrag wird durch vorzeitige Rückgabe des Rades beendet

oder

• Leasingratenerstattung:

Übernahme der Gesamtleasingrate bis maximal 18 Monate, Leasingvertrag muss weitergeführt werden

🚲 Weg zum Wunschrad

1. Arbeitgeber-Registrierung & und Arbeitnehmer-Information

Arbeitgeber schließt Vertragswerk mit dem Bikeleasing-Service. Firmencode und Leasingparameter werden an Arbeitnehmer kommuniziert.

2. Arbeitnehmer-Registrierung

Arbeitnehmer registriert sich über die App oder das Portal.

3. Wunschrad auswählen

Arbeitnehmer wählt sein Wunschrad beim Fachhändler aus.

4. Fachhändler stellt Leasinganfrage

Versand der erforderlichen Unterlagen, Freigabe durch Arbeitnehmer (Unterzeichnung Überlassungsvertrag), Freigabe durch Arbeitgeber.

5. Arbeitnehmer holt sein Dienstrad beim Fachhändler ab

Personalausweis nicht vergessen!



Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG
Ernst-Reuter-Straße 2
37170 Uslar

Service-Hotline Bikeleasing-Service

Tel. 0 55 71 / 30 26 - 0

Kundennummer

Wird nachträglich vom Bikeleasing-Service ausgefüllt.

Antrag auf Abschluss eines Rahmen-Leasingvertrages (Rahmen-Leasingantrag)

Der/Die

Firma, Anschrift

- nachfolgend „Leasingnehmer“ genannt -

beantragt bei

Hofmann Leasing GmbH
Bötzing Str. 48
D-79111 Freiburg HRB 5926

- nachfolgend „Leasinggeber“ genannt -

den Abschluss eines Rahmen-Leasingvertrages zu den nachfolgenden Regelungen:

Inhalt

Anlage 1 - **Einzel-Leasingvertrag (36 Monate Muster)**

Anlage 2 - **Allgemeine Leasingbedingungen**

Anlage 3 - **Zahlungsart** (Ist von Ihnen komplett auszufüllen)

Anlage 4 - **Datenblatt** (Ist von Ihnen komplett auszufüllen)

Anlage 5 - **Konditionsübersicht**

Anlage 6 - **Angaben nach dem Geldwäschegesetz**

(Ist von Ihnen komplett auszufüllen)

Den Rahmen-Leasingantrag bitte im Original **gestempelt, unterschrieben** und komplett **ausgefüllt**, inklusive des HR-Auszugs (aus welchem die Vertretungsbefugnis hervorgeht) bzw. der Gewerbeanmeldung und der Personalausweiskopien der unterzeichnenden Personen dieses Rahmen-Leasingantrags, an den Bikeleasing-Service zurückschicken.

Transparenzregisterauszug beigelegt

HR-Auszug/Gewerbeanmeldung beigelegt

Personalausweiskopien beigelegt

Die u.g. Angaben dienen der steuerlichen Identifikation und sind zwingend erforderlich.

DE

Umsatzsteuer-ID

Steuernummer

Rahmen-Leasingantrag

Präambel

Der Leasingnehmer beabsichtigt, Fahrräder, Pedelecs und S-Pedelecs (nachfolgend insgesamt einzeln „Leasinggegenstand“, mehrere „Leasinggegenstände“ genannt) bei dem Leasinggeber zu leasen und diese seinen Mitarbeitern zur privaten und betrieblichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Lieferant der Leasinggegenstände ist die BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG (nachfolgend Bikeleasing-Service). Diese kauft die Leasinggegenstände von dem Händler an und verkauft sie anschließend an den Leasinggeber.

§ 1 Gegenstand des Rahmen-Leasingvertrags

- 1.1. Mit der Annahme des Rahmen-Leasingantrags durch den Leasinggeber kommt der Rahmen-Leasingvertrag zustande.
- 1.2. Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage des Rahmen-Leasingvertrags Einzel-Leasingverträge gemäß dem in Anlage 1 zu diesem Rahmen-Leasingvertrag beigefügten Muster (nachfolgend einzeln „Einzel-Leasingvertrag“, mehrere „Einzel-Leasingverträge“ genannt) über einzelne oder mehrere Leasinggegenstände abschließen. Die variablen Vertragsdaten werden im jeweiligen Einzel-Leasingvertrag erfasst. Für jeden Einzel-Leasingvertrag gelten die Allgemeinen Leasingbedingungen des Leasinggebers in der jeweils gültigen Fassung. Wesentlicher Bestandteil des Rahmen-Leasingvertrags sind die Allgemeinen Leasingbedingungen des Leasinggebers in der derzeit gültigen Fassung (Stand 06/2022) gem. Anlage 2. Über zukünftige Änderungen der Allgemeinen Leasingbedingungen, der Versicherungsbedingungen und/oder der Anlagen zum Rahmen-Leasingvertrag wird der Leasinggeber den Leasingnehmer rechtzeitig informieren.
- 1.3. Der Rahmen-Leasingvertrag begründet für keine Vertragspartei eine Verpflichtung zum Abschluss eines Einzel-Leasingvertrages.
- 1.4. Für die Durchführung der zu erbringenden Leistungen sind die Vertragsdokumente, welche allesamt wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags sind, in der angegebenen Reihenfolge maßgebend:
 - a) Einzel-Leasingvertrag gem. Anlage 1
 - b) Rahmen-Leasingvertrag
 - c) Allgemeine Leasingbedingungen gem. Anlage 2
 - d) Anlagen 3 – 6 zum Rahmen-Leasingvertrag

§ 2 Abschluss der Einzel-Leasingverträge

- 2.1. Bikeleasing-Service übermittelt einen individuellen Firmencode an den Leasingnehmer.
- 2.2. Bikeleasing-Service fordert den Mitarbeiter des Leasingnehmers auf, sich beim Bikeleasing-Service zu registrieren, seine Bikeleasing-Nutzer-ID anzufordern und die Datenschutzrichtlinien als gelesen zu kennzeichnen.
- 2.3. Der Mitarbeiter des Leasingnehmers wählt den Händler und den Leasinggegenstand aus.
- 2.4. Der Händler übermittelt an Bikeleasing-Service anhand der Bikeleasing-Nutzer-ID des Mitarbeiters des Leasingnehmers die Leasing-Anfrage hinsichtlich des Leasinggegenstandes. Die Übermittlung erfolgt über das Bikeleasing-Service-Portal.
- 2.5. Bikeleasing-Service fordert den Mitarbeiter des Leasingnehmers auf seine personenbezogenen Daten zur Erstellung des Einzel-Leasingvertrages zu ergänzen.
- 2.6. Bikeleasing-Service übersendet den einmaligen Code per E-Mail an den im Rahmen-Leasingantrag vom Leasingnehmer beauftragten und bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten. Bikeleasing-Service fordert dabei den Zeichnungsberechtigten auf, im BLS-Portal den Einzel-Leasingvertrag freizugeben (die auf den Abschluss des Einzel-Leasingvertrags gerichtete Willenserklärung abzugeben). Der Zeichnungsberechtigte wird nach dem Log-In im BLS-Portal aufgefordert, den Einzel-Leasingvertrag zu prüfen und bei Berechtigung des Mitarbeiters durch Eingabe des übermittelten Codes freizugeben.
- 2.7. Der Leasingnehmer erkennt die Freigabe des Einzel-Leasingvertrags über das BLS-Portal an.
- 2.8. Bikeleasing-Service informiert den Leasinggeber über den Antrag auf Abschluss eines Einzel-Leasingvertrags. Der Leasinggeber entscheidet allein und unabhängig von Bikeleasing-Service über die Annahme des Antrags des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass der Leasinggeber die Annahme im BLS-Portal

Rahmen-Leasingantrag

oder durch die Übersendung des individuellen Übernahmecodes durch Bikeleasing-Service an den Mitarbeiter des Leasingnehmers erklärt.

- 2.9 Nach Abschluss des Einzel-Leasingvertrags tritt Bikeleasing-Service in die Käufer-Position des Leasingnehmers ein.
- 2.10 Bikeleasing-Service übersendet einen individuellen Übernahmecode per E-Mail an den Mitarbeiter des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer beauftragt und bevollmächtigt seinen Mitarbeiter durch die Freigabe im BLS-Portal, den Leasinggegenstand beim Händler nach uneingeschränktem positiven Verlauf der Prüfung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu übernehmen und den individuellen Übernahmecode zur Abrechnung des Vertrages dem Händler mitzuteilen. Der Mitarbeiter des Leasingnehmers legt dem Händler seinen Personalausweis vor und gibt nach uneingeschränktem positivem Verlauf der Prüfung der Vollständigkeit und Mangelfreiheit des Leasinggegenstandes seinen individuellen Übernahmecode an den Händler. Mit der Übermittlung des individuellen Übernahmecodes über das BLS-Portal bestätigt der Händler die ordnungsgemäße Übergabe des Leasinggegenstandes sowie die ordnungsgemäße Identifizierung des Mitarbeiters.
- 2.11 Der Leasinggeber rechnet die Leasing- und Versicherungsraten gegenüber dem Leasingnehmer ab. Auf der Dauerrechnung werden, soweit möglich, auch die dem Leasinggeber bekannten Mitarbeiterdaten vermerkt.

§ 3 Gefahrenübergang, Übernahme des Leasinggegenstandes

- 3.1 Der Leasingnehmer hat den Leasinggegenstand unverzüglich zu untersuchen und bei Mangelfreiheit abzunehmen. Der Leasingnehmer trägt ab der Übernahme die Sach- und Preisgefahr für den Leasinggegenstand.
- 3.2 Weist der Leasinggegenstand Mängel auf, sind diese unverzüglich vom Leasingnehmer gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen, der den Leasinggeber informiert.
- 3.3 Ab der Übernahme des Leasinggegenstandes entsteht ein Nutzungsverhältnis zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber, auf das die Rechte und Pflichten des Leasingvertrages Anwendung finden.

§ 4 Leasingkonditionen, Abrechnung, Zahlung

- 4.1 Der Leasinggeber verpflichtet sich bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch den Leasingnehmer, den Leasinggegenstand dem Leasingnehmer während der Leasinglaufzeit zu überlassen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen (Leasingraten und Versicherungsraten) zu leisten.
- 4.2 Der Leasinggeber ist berechtigt eine Dauerrechnung zu stellen. Die Leasingraten sind jeweils monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die erste Leasingrate ist zu Beginn der Leasinglaufzeit fällig. Die Leasinglaufzeit beginnt jeweils zum Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats. Dessen ungeachtet beginnen die Rechte und Pflichten aus dem Leasingvertrag bereits mit der Übernahme des Leasinggegenstandes durch den Leasingnehmer.
- 4.3 Der Leasingnehmer vereinbart mit dem Leasinggeber eine Zahlungsart gemäß der Anlage 3 des Rahmen-Leasingvertrages. Er erklärt sich damit einverstanden, dass der Leasinggeber seine Adresse und Gläubigeridentifikationsnummer nachträglich in das vom Leasingnehmer bereits ausgefüllte und unterschriebene SEPA-Mandat gem. Anlage 3 einträgt.

§ 5 Versicherung/Inspektion

- 5.1 Der Leasinggeber schließt für den Leasinggegenstand den jeweils gewählten Versicherungsschutz bei der ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf (nachfolgend „ERGO“ genannt) ab. Eine Übersicht über die verschiedenen Versicherungsprodukte sowie die dazugehörigen, jeweils aktuell gültigen Versicherungsbedingungen (auch genannt „Versicherungshandbuch“) erhält der Leasingnehmer separat in einem über einen Link - versendeten Versicherungshandbuch. Darin enthalten sind auch die Konditionen für das Inspektionspaket. Dem Nutzer wird nach der Übernahme des Leasinggegenstandes eine Versicherungskarte („Bikeleasing-Service-Card“) per E-Mail durch Bikeleasing-Service zugesandt.
- 5.2 Die nach dem Versicherungsvertrag dem Leasinggeber als Versicherungsnehmer auferlegten Obliegenheiten und Pflichten überträgt der Leasinggeber hiermit auf den Leasingnehmer. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen erhält der Leasingnehmer separat in einem Versicherungshandbuch. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, sämtliche Obliegenheiten und Pflichten einzuhalten sowie diese dem jeweiligen Nutzer des Leasinggegenstandes zur Kenntnis zukommen zu lassen und ihn ebenfalls auf

Rahmen-Leasingantrag

die Einhaltung der Obliegenheiten und Pflichten zu verpflichten. Im Falle von Obliegenheits- oder Pflichtverletzungen durch den Leasingnehmer oder den jeweiligen Nutzer und einer daraus resultierenden Leistungsfreiheit des Versicherers, stellt der Leasingnehmer den Leasinggeber von sämtlichen dadurch bedingten Schäden unwiderruflich frei.

Im Falle des Eintritts eines Schaden- bzw. Versicherungsfalls hat der Leasinggeber das Recht, einen Dritten mit der Schadenabwicklung zu beauftragen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, den Schaden bzw. Versicherungsfall fristgerecht gegenüber dem Dritten zu melden und die Weisungen des Dritten zu befolgen, soweit diese zumutbar sind.

Die Schadenabwicklung erfolgt durch die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG, Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar, Tel. 05 61 / 503 433 63, Fax: 05 61 / 705 401 46.

- 5.3 Der Leasinggeber behält sich vor, die Versicherung zu wechseln. Er wird diesen Wechsel dem Leasingnehmer frühzeitig anzeigen. Der mögliche Wechsel des Versicherers oder eine evtl. Änderung in der bestehenden Versicherung betrifft nicht die bereits abgeschlossenen Einzel-Leasingverträge.
- 5.4 Die Parteien vereinbaren, dass im Einzel-Leasingvertrag eine der über den Leasinggeber angebotenen Versicherungen abgeschlossen werden muss.
- 5.5 Beim Leasing von S-Pedelecs muss der Leasingnehmer zusätzlich zu einer der angebotenen Pflichtversicherungen eine Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen.

§ 6 Datenschutz

- 6.1 Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung werden die Daten des Leasingnehmers, die auch personenbezogen sein können, nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO für die Antrags-/Vertragsbearbeitung von dem Leasinggeber erfasst, verarbeitet und genutzt. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Daten über die Beantragung (Leasingnehmer, Mitarbeiter, Leasingrate, Laufzeit des Leasingvertrages, Beginn und Höhe der Leasingraten) und die Durchführung des Leasingvertrages (z. B. vorzeitige Vertragsablösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) intern zu speichern, für die Bearbeitung des Leasingvertrages zu nutzen und zum Zwecke der Refinanzierung an ein Refinanzierungsinstitut zu übermitteln. Zu diesem Zweck und in diesem Rahmen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang auch an externe Dienstleister zur Vertragsabwicklung im Sinne des Art. 6 Abs. 1b DSGVO übermittelt und von diesen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Es gelten die Hinweise in den Informationspflichten des Leasinggebers.
- 6.2 Der Leasinggeber übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 58, 65201 Wiesbaden. Diese Übermittlung von Daten erfolgt unter Beachtung von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b und f DSGVO, Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Leasinggebers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 6.3 Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass der Leasinggeber bei seinem kontoführenden Kreditinstitut erforderlichenfalls Auskünfte über dessen Bonität einholt und das kontoführende Kreditinstitut auch erteilt.

§ 7 Laufzeit

- 7.1 Der Rahmen-Leasingvertrag tritt mit Annahme durch den Leasinggeber in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- 7.2 Das Recht zur fristlosen Beendigung des Rahmen-Leasingvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.3 Die Beendigung des Rahmen-Leasingvertrags berührt bestehende Einzel-Leasingverträge nicht. Die Leasinglaufzeit wird im Einzel-Leasingvertrag geregelt, diese gilt unabhängig von der Laufzeit des Rahmen-Leasingvertrages. Auch wenn dieser Rahmen-Leasingvertrag gekündigt ist, gelten dessen Bestimmungen für die dann noch laufenden Einzel-Leasingverträge bis zu deren Ablauf ohne Einschränkung weiter.
- 7.4 Die Laufzeit der Einzel-Leasingverträge beträgt 36 Monate.

Rahmen-Leasingantrag

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Einzel-Leasingvertrages oder des Rahmen-Leasingvertrages bedürfen der Textform. Auf dieses Textformerfordernis kann nur in Textform verzichtet werden.
- 8.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Leasinggebers.
- 8.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmen-Leasingvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Der Leasingnehmer bestätigt, dass er mit der Übersendung des Rahmen-Leasingantrags auch die Versicherungsbedingungen (Stand 11/2021 DE bestehend aus 13 Seiten) sowie die Versicherungsübersicht (Stand 11/2021 DE bestehend aus 1 Seite) übersandt bekommen und zur Kenntnis genommen hat. Sowohl die Versicherungsbedingungen wie auch die Versicherungsübersicht können jederzeit unter www.bikeleasing.de/versicherungshandbuch eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit seiner Unterschrift gibt der Leasingnehmer seinen Antrag auf Abschluss eines Rahmen-Leasingvertrages (Rahmen-Leasingantrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Leasingbedingungen des Leasinggebers und der Versicherungsbedingungen ab und hält sich hieran für einen Monat ab dem Tag der Unterzeichnung gebunden.

Der Leasinggeber unterrichtet den Leasingnehmer von seiner Annahme des Rahmen-Leasingantrags in Textform (E-Mail). Der Leasingnehmer erkennt die Annahme des Rahmen-Leasingantrags per E-Mail als rechtswirksam an.

Rechtsverbindliche Unterschrift Leasingnehmer | Firmenstempel

Ort/Datum

Name in Druckbuchstaben

Einzel-Leasingvertrag

Anlage 1 | Seite 1 von 1

Leasinggeber:

Anschrift:

Arbeitgeber/Leasingnehmer Nr.

Hiermit beantragen wir

Firma

Vertrags-Nr.

Straße/Nr.

PLZ/Ort

verbindlich einen Einzel-Leasingvertrag auf Grundlage des mit dem Leasinggeber geschlossenen Rahmen-Leasingvertrages.

Mitarbeiter/in

Vor-/Nachname

Der Leasinggegenstand wird der nebenstehend genannten Person zur Nutzung überlassen. Diese wird mit der Unterzeichnung dieses Einzel-Leasingvertrags zur Übergabe des Übernahmecodes an den Händler bevollmächtigt.

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Bitte überprüfen Sie die E-Mail Adresse des Mitarbeiters auf Richtigkeit!

Personalnummer

Kostenstelle

Für folgenden Leasinggegenstand

Marke

fabrikneu gebraucht

Modell

Anhänger wird mitgeleast

Farbe

Anhänger Marke/Modell

Rahmengröße

Typ Fahrrad

Ein Markenschloss muss zwingend mitgeleast werden.

E-Bike/Pedelec (bis 25 km/h)

Art des Schlosses

S-Pedelec (über 25 km/h, mit Nummernschild)

Schloss Marke/Modell

Rahmennummer (falls vorhanden)

Zubehör

Akku-Nr. (falls vorhanden)

Lieferant Nr.

Fachhändler

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Kaufpreis **EUR (inkl. USt.)**

EUR (zzgl. USt.)

UVP EUR (inkl. USt.)

Laufzeit Monate

Kalkulierter Restwert %

entspricht EUR (inkl. USt.)

Leasingrate EUR/Monat (zzgl. USt.)

Versicherungen

Paket „Premium“ EUR

Paket „Premium plus“ EUR

Paket „Inspektion plus“ EUR

**Versicherungsraten
Gesamt** EUR
pro Monat (zzgl. USt.)

Der Leasingnehmer versichert, für eigene Rechnung im Sinne des Geldwäschegesetzes zu handeln. Er bestätigt, dass er den Leasinggegenstand im Rahmen seines Unternehmens bzw. seiner freiberuflichen Tätigkeit einsetzt.

Ort/Datum Unterschrift Leasingnehmer
zeichnungsberechtigte Person gem. Rahmen-Leasingvertrag

Name in Druckbuchstaben

Ort/Datum Unterschrift Leasinggeber

Allgemeine Leasing-Bedingungen für das Bike-Leasing AGB

§ 1 Vertragsabschluss, Beschaffung des Leasinggegenstandes

- Der Leasingnehmer (nachfolgend „LN“ genannt) ist an seinen Antrag bis zum Ablauf eines Monats ab dem Tag der Unterzeichnung gebunden. Der Leasingvertrag kommt zustande, wenn der Leasinggeber (nachfolgend „LG“ genannt) den Antrag des LN annimmt. Der LN verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des LG. Nimmt der LG den Antrag des LN nicht an, ist er verpflichtet, den LN unverzüglich darüber zu unterrichten.
- Der LN bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Leasinggegenstand, den Händler und den voraussichtlichen Liefertermin. Ist zwischen dem LN und dem Händler bereits ein Kaufvertrag zustande gekommen, so tritt die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG (nachfolgend „Lieferant“ genannt) in diesen Vertrag anstelle des LN ein. Ist zwischen dem LN und dem Händler noch kein Kaufvertrag abgeschlossen worden, so bestellt der Lieferant als Käufer den vom LN bestimmten Leasinggegenstand. Der LG kauft den Leasinggegenstand von dem Lieferanten an.
- Die Übergabe des LO erfolgt vom Händler an den LN oder dessen Beauftragten. Die Kosten der Auslieferung trägt im Verhältnis zum LG der LN. Der LG steht für die Lieferfähigkeit und -willigkeit des Lieferanten nicht ein. Dies gilt nicht bei Insolvenz des Lieferanten.
- Die Vertragsparteien können vom Leasingvertrag zurücktreten, wenn der Lieferant aus Gründen, die nicht vom LG oder LN zu vertreten sind, das LO nicht liefert, nachdem dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt wurde. Der Leasingvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des LO für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Die Vertragsparteien können ebenfalls von dem Leasingvertrag zurücktreten, wenn der LN aufgrund des Lieferverzuges des Lieferanten in rechtswirksamer Weise den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt. Die Vereinbarung zur Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gemäß § 4 Ziff. 1 bleibt von einer Auflösung des Leasing-Vertrages unberührt. Eine über die Abtretung hinausgehende Inanspruchnahme des LG ist nicht möglich.
- Der Liefertermin wurde zwischen dem Lieferanten und Händler im Rahmen des Kaufvertrags nach Abstimmung mit dem LN vereinbart. Rechte und Pflichten aus Lieferverzug gegenüber dem Lieferanten werden von dem LG an den LN abgetreten. Der LN nimmt die Abtretung an.

§ 2 Vertragsbeginn, Leasingrate

- Der Leasingvertrag beginnt am nächsten Monatsersten des auf die Übernahme des Leasinggegenstandes und der Übermittlung des Übernahmecodes folgenden Kalendermonats.
- Die monatlichen Leasing- und Versicherungsraten (nachfolgend beide zusammen „Gesamtraten“ genannt) sind ab Beginn der Leasinglaufzeit jeweils am 1. des Kalendermonats im Voraus zu zahlen.
- Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich bei einer Veränderung der Anschaffungskosten nach Abschluss des Leasing-Vertrages, aber vor Übernahme des Leasinggegenstandes, die vereinbarten Zahlungen in gleichem Verhältnis erhöhen oder ermäßigen.
- Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Veränderungen des Kapitalmarktzinses weitergegeben werden können, wenn sich aufgrund einer Änderung des Kapitalmarktzinses die Finanzierungsbedingungen des LG zwischen dem Zeitpunkt der Vertragsannahme des Einzel-Leasingvertrages durch den LG und der Übernahme des Leasinggegenstandes durch den LN erhöhen oder ermäßigen.
- Im Übrigen berücksichtigen die Gesamtraten die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Leasing-Vertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung (z. B. Erlasse des Bundesfinanzministeriums oder der Oberfinanzdirektionen) nach diesem Zeitpunkt behält sich der LG eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Gesamtraten vor.

§ 3 Übergabe des Leasinggegenstandes

- Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand bei der Übernahme unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten – bei gleichzeitiger Benachrichtigung des LG – zu rügen. Der LN wird darauf hingewiesen, dass andernfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- oder Rechtsmängeln verloren gehen und zum Verlust eigener Ansprüche des LN sowie zu Schadenersatzansprüchen des LG gegen ihn führen kann.
- Der LN ist verpflichtet, dem LG die vertragsgemäße Lieferung des Leasinggegenstandes unter Verwendung des individuellen Übernahmecodes unverzüglich zu bestätigen.
- Der zur Abholung bevollmächtigte Mitarbeiter handelt bezüglich der vorstehenden Verpflichtungen in Vertretung für den LN.

§ 4 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

- Abtretung
 - Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasinggegenstandes sowie für alle Ansprüche und Rechte wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten und für Garantien, die die Lieferung und die Eigenschaften des Leasinggegenstandes betreffen, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden, haftet der LG dem LN nur in der Weise, dass alle mit dem Kaufvertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte des LG gegenüber dem Lieferanten an den LN abgetreten werden. Von der Abtretung umfasst sind insbesondere alle Ansprüche und Rechte des LG auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung. Eine eigene Haftung des LG für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen.
 - Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche und Rechte des LG auf Übertragung des Eigentums an dem Leasinggegenstand, auch im Rahmen der Nacherfüllung, aus einer Rückabwicklung des Kaufvertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens, insbesondere aus seinen Zahlungen an den Lieferanten. Von der Abtretung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des LG, die Anfechtung des Kaufvertrages zu erklären. Der LN nimmt die Abtretung der Rechte und Ansprüche an. Der LN wird zur Geltendmachung der bei dem LG verbliebenen Ansprüche, mit Ausnahme der Anfechtungsrechte, ermächtigt.
 - Der LN verpflichtet sich, alle an ihn abgetretenen bzw. zur Ausübung abgetretenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich geltend zu machen und ge-

gebenfalls bezutreiben. Bei ihrer Verfolgung wird der LN auf die Interessen des LG in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen. Der LN hat zu verlangen, dass Zahlungen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an den LG als Berechtigten erfolgen. Über jeden Fall der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche ist der LG unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

d. Unter der Maßgabe des vorstehenden Buchst. c) ist der LN berechtigt, die ihm von dem LG abgetretenen Ansprüche und Rechte seinerseits an den jeweiligen Nutzer des Leasinggegenstandes abzutreten. Eine Abtretung an sonstige Dritte ist ohne Zustimmung des LG nicht gestattet.

2. Zurückbehaltungsrechte des LN

a. Der LN wird darauf hingewiesen, dass er die Zahlung der Leasingraten wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzung des Lieferanten erst, im Falle der Minderung anteilig, verweigern kann, wenn der Lieferant einen von dem LN erklärten Rücktritt vom Kaufvertrag oder einem geltend gemachten Schadenersatz statt der ganzen Leistung oder einer Minderung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat.

b. Das gleiche - vorläufige - Recht zur Verweigerung der Zahlung der Leasingraten besteht, wenn der LN Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadenersatz statt der ganzen Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat.

Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des LN erfolglos bleibt. Die zurückbehaltene Leasingraten sind unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der LN hat dem LG den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

c. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Gesamtraten.

3. Nachlieferung

Setzt der LN gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes durch, so ist der LG damit einverstanden, dass der bisherige Leasinggegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Leasinggegenstand gleichwertig ist.

Der LN wird dabei mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Übergabe an den LN, der den unmittelbaren Besitz erlangt.

Der LN ist erneut verpflichtet, dem LG die vertragsgemäße Lieferung des Leasinggegenstandes unter Verwendung des individuellen Übernahmecodes unverzüglich zu bestätigen.

Der LN ist erneut verpflichtet, den Leasinggegenstand bei der Übernahme unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten – bei gleichzeitiger Benachrichtigung des LG – zu rügen.

Der LN wird den LG vor Austausch des Leasinggegenstandes über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstandes unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben und nach erfolgtem Austausch dem LG die Seriennummer sowie ggf. weitere Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes mitteilen.

Der Leasingvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden Leasinggegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, hat der LN dem LG eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten.

Die Zahlungsverpflichtung des LN ist nach entsprechender Rechnungsstellung des LG fällig. Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der LN verlangen, dass eine fest vereinbarte oder kalkulatorische Laufzeit des Leasing-Vertrages um einen Zeitraum verlängert wird, der demjenigen entspricht, für den der LN bis zum Austausch des Leasinggegenstandes tatsächlich Leasingraten gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Leasingraten nicht zu zahlen. Dies gilt nicht für zu zahlende Versicherungsraten. Diese müssen für den Verlängerungszeitraum fortgezahlt werden. Die übrigen Bestimmungen des Leasing-Vertrages gelten im Verlängerungszeitraum unverändert fort.

4. Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt auf Verlangen des LN eine Anpassung des Leasing-Vertrages dahingehend ein, dass sich die vereinbarten Leasingraten entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten ermäßigen. Der LG wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

5. Hat der LN einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Kaufvertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der ganzen Leistung durchgesetzt, endet mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages zwischen dem Lieferanten und dem LG auch der Leasing-Vertrag.

§ 5 Gebrauch und Instandhaltung des Leasinggegenstandes

1. Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand bis zur Rückgabe in einem vertragsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten und die Unfallverhütungsvorschrift gem. der DGUV 70/71 für betriebliche Fahrzeuge einzuhalten.

2. Der LN hat den Leasinggegenstand während der gesamten Vertragslaufzeit auf seine Kosten in vertragsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

LG und LN sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an Ersatzteilen mit dem Zeitpunkt des Einbaus in den Leasinggegenstand auf den LG übergeht. Mit Ausnahme technisch notwendiger Arbeiten sind Änderungen am Leasinggegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG zulässig. Teile, die ohne Zustimmung des LG eingebaut oder angebaut werden, gehen mit dem Zeitpunkt des Einbaus entschädigungslos in das Eigentum des LG über, auch wenn sich hierdurch Werterhöhungen ergeben haben.

3. Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Gerät der LN mit seiner Instandhaltungs- oder Instandsetzungspflicht in Verzug, so kann der LG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des LN selbst durchführen lassen.

4. Einschränkungen und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit – auch auf Grund von Rechtsvorschriften – berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen grundsätzlich nicht. Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der LN stattdessen die Aufhebung des Leasing-Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet: Zeitwert des Leasinggegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Gesamtraten für die restliche feste oder kalkulatorische Vertragslaufzeit zzgl. des Teils der Anschaffungskosten des LG, der bei normalem Vertragsablauf

Allgemeine Leasing-Bedingungen für das Bike-Leasing AGB

Anlage 2 | Seite 2 von 3

Gesamtseitenzahl 8 von 13

am Ende der Vertragslaufzeit noch nicht amortisiert gewesen wäre (kalkulierter Restwert). Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der LG ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Das gleiche Recht zur Aufhebung des Leasing-Vertrags mit entsprechender Ausgleichszahlung steht dem LN zu, wenn der Leasinggegenstand mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet ist, die von dem LG verschuldet worden sind.

§ 6 Beeinträchtigung des Eigentums

1. Hat der LN Einbauten an dem Leasinggegenstand vorgenommen, ist er berechtigt, diese zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Sämtliche Einbauten, die sich zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leasinggegenstandes am Vertragsende noch an diesem befinden, gehen in das Eigentum des LG über. Ein Entschädigungsanspruch des LN ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für notwendige Verwendungen.
2. Der LG und seine Beauftragten sind berechtigt, den Leasinggegenstand jederzeit während den gewöhnlichen Geschäftszeiten des LN zu besichtigen oder zu überprüfen. Auf Verlangen ist der Leasinggegenstand als Eigentum des LG zu kennzeichnen.
3. Der LN hat dem LG unverzüglich eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in den Leasinggegenstand anzuzeigen und das Pfändungsprotokoll sowie Name und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekannt zu geben.
4. Der LN hat dem LG von einer drohenden Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstückes, auf dem sich der Leasinggegenstand befindet, unverzüglich Kenntnis zu geben. Alle Interventionskosten sind vom LN zu tragen.
5. Der LN verpflichtet sich, alle irgendwie gearteten nachteiligen Einwirkungen auf den Leasinggegenstand unverzüglich dem LG mitzuteilen.
6. Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten und Ansprüche, die durch Besitz und Gebrauch des Leasinggegenstandes entstanden sind oder entstehen werden, trägt der LN. Bei Nichtzahlung ist der LG berechtigt, seinerseits Zahlung zu leisten und vom LN unverzüglich Erstattung zu verlangen.

§ 7 Gefahrtragung (Sach- und Preisgefahr)

1. Mit Übernahme des Leasinggegenstandes geht die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Verlustes, der zufälligen Verschlechterung, der Beschädigung, der Zerstörung und des vorzeitigen Verschleißes des LO, auf den LN über. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, so hat der LN den LG hiervon unverzüglich in Textform über Mitteilung an Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG zu informieren.
2. Im Falle des Verlustes, des Abhandenkommens, des Totalschadens und bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Leasinggegenstandes kann jede Vertragspartei den Leasing-Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Im Fall der Kündigung hat der LN den LG so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Leasing-Vertrags zum Ende der vereinbarten Laufzeit gestanden hätte. Entschädigungsleistungen Dritter (z. B. Versicherungsentschädigung gem. § 8) werden auf die Zahlungsverpflichtung des LN bis zur Höhe des geschuldeten Betrags angerechnet. Für die Abrechnung des Leasing-Vertrags im Fall des Verlustes, des Abhandenkommens und des Totalschadens gilt § 5 Ziff. 4 Abs. 3-4.
3. Wird vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand auf seine Kosten fachgerecht instand zu setzen und dies dem LG unverzüglich nachzuweisen.

§ 8 Versicherungen und Entschädigungsleistungen

1. Der Leasinggegenstand ist während der Leasingvertragszeit über den LG bei der ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf (nachfolgend „ERGO“ genannt) versichert.
2. Für S-Pedelecs hat der LN zusätzlich zu dem Kaskoversicherungsschutz bei der ERGO eine Kfz-Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland abzuschließen.
3. Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an den LG werden dem LN nach seiner Reparaturleistung (§ 5 Ziff. 2) oder Aufhebungszahlung gem. § 5 Ziff. 4 und § 7 Ziff. 2 vergütet bzw. angerechnet. Ist der Leasing-Vertrag im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Risikos beendet worden, so kann der LN die Abtretung nur Zug um Zug gegen Zahlung der aus dem beendeten Leasing-Vertrag noch geschuldeten Beträge verlangen. In gleicher Weise ist auch der LG zur Abtretung berechtigt.

§ 9 Außerordentliche Kündigung des Leasing-Vertrages

1. Der Leasing-Vertrag ist für die angegebene Leasinglaufzeit fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Dem Erben des LN steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Leasing-Vertrages wegen Todes des LN nicht zu, er kann jedoch die Aufhebung des Leasing-Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages wie in § 5 Ziff. 4 geregelt anbietet.
2. Der Leasing-Vertrag kann aus wichtigem, in der Sphäre der anderen Vertragspartei liegendem Grund gekündigt werden. Der LG ist zur fristlosen Kündigung des Leasing-Vertrages insbesondere berechtigt, wenn der LN
 - für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen Gesamtrate oder eines nicht unerheblichen Teils der jeweiligen Gesamtrate in Verzug ist oder
 - mit Zahlungen, deren Höhe mindestens zwei Gesamtraten entsprechen, in Verzug ist, wobei für die Ermittlung des Betrages von zwei rückständigen Gesamtraten, wenn die Höhe der laufenden Gesamtraten erheblich abweicht, die durchschnittliche Gesamtrate heranzuziehen ist, oder
 - unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LG in erheblichem Umfang zu gefährden, oder
 - nachhaltig gegen seine Vertragspflichten verstößt, z. B. gegen seine Verpflichtungen aus § 5 (Gebrauch und Instandhaltung des Leasinggegenstandes) oder § 11 Ziff. 5 (Gebrauchsüberlassung an Dritte) verstößt, oder
 - in den Vermögensverhältnissen des LN eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasing-Vertrag gefährdet wird oder

- seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung bzw. zur Vorlage der angeforderten Unterlagen gem. § 16 Nr. 3 nicht nach Setzung einer angemessenen Frist nachkommt.

§ 10 Verzug, Kosten, Zahlung

Der LG ist im Verzugsfalle berechtigt, dem LN eventuelle Lastschriftbeleg-Rückgabekosten in Höhe der konkret angefallenen Kosten zu berechnen; ferner für Mahnungen je EUR 2,50 und für Kündigungen je EUR 10,00.

Der LN hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass infolge des Verzugs dem LG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung und Untervermietung

1. Der LN kann gegen Forderungen des LG aus diesem Leasing-Vertrag nur aufrechnen, soweit seine eigenen Forderungen ebenfalls aus diesem Vertrag herrühren oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Mit Ausnahme der Regelung in § 4 Nr. 1 d) ist der LN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG nicht berechtigt, die ihm aus diesem Leasing-Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche abzutreten, noch sonst wie zu übertragen oder zu verpfänden.
4. Der LG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Leasing-Vertrag auf das diesen Leasing-Vertrag refinanzierende Kreditinstitut oder einen von diesem benannten Dritten zu übertragen. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des LG auf einen Dritten ist nur möglich, sofern das refinanzierende Kreditinstitut die Mihaftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten übernimmt.
5. Anstelle der Vertragsübernahme wird hiermit dem refinanzierenden Kreditinstitut das Recht eingeräumt, vom LN bei gleichzeitiger Beendigung des bisherigen Leasing-Vertrages den Abschluss eines neuen Leasing-Vertrages zu den bisherigen Konditionen für die restliche Laufzeit mit dem refinanzierenden Kreditinstitut zu verlangen.
6. Eine Gebrauchsüberlassung des Leasinggegenstandes an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LN und an im Haushalt des jeweiligen Mitarbeiters/der jeweiligen Mitarbeiterin lebende Personen ist ausdrücklich gestattet.
7. Eine Gebrauchsüberlassung des Leasinggegenstandes an sonstige Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Verweigert der LG diese, so steht dem LN ein Kündigungsrecht nicht zu. Bei einer vom LG dem LN gestatteten Untervermietung des Leasinggegenstandes verpflichtet sich der LN, dem LG unverzüglich den Namen, bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen. Der LN tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den LG zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der LN ohne Einwilligung des LG den Leasinggegenstand an sonstige Dritten zum Gebrauch überlassen, bzw. weitervermietet hat. Der LG nimmt die Abtretung hiermit an.

§ 12 Haftung

1. Hat der LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des LG auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer leichtfertigen fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, haftet der LG nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur insoweit, als der Eintritt des Schadens vorhersehbar und vertragstypisch war. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Vertrages gerade zu erfüllen hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
2. Hat der LG für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann er vom LN die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die dem LG einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.
3. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Leasinggegenstandes und seiner Ausstattung haftet der LN dem LG ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des LG.

§ 13 Vertragsbeendigung, Rückgabe des Leasinggegenstandes und Mängelbeseitigung

1. Bei Beendigung des Leasing-Vertrages, gleich aus welchem Grunde, ist der LN ohne Aufforderung verpflichtet, den Leasinggegenstand auf seine Kosten und Gefahr sowie transportversichert in einem vertragsgemäßen Zustand frei von Mängeln und frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden unverzüglich bei dem ausliefernden Händler zurückzugeben. Besteht der Händler nicht mehr, wird nach individueller Absprache ein anderer Rückgabeort vereinbart.
2. Soweit an dem Leasinggegenstand eine übermäßige Abnutzung zu verzeichnen ist, hat der LN eine Ausgleichszahlung in Höhe der Wertdifferenz des Leasinggegenstandes in vertragsgemäßem Zustand und dem durch die übermäßige Abnutzung tatsächlichen Zustand zu leisten.
3. Für jeden Fall der Beendigung des Leasing-Vertrages tritt der LN alle ihm gemäß § 4 Ziff. 1 abgetretenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ansprüche und Rechte an den LG ab, der diese Abtretung annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom LN im Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der LN den Leasinggegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Leasing-Vertrages erwirbt.
4. Gibt der LN den Leasinggegenstand nach Beendigung des Leasing-Vertrages nicht zurück, hat der LN für die Dauer der Vorenthaltung Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 der vereinbarten monatlichen Gesamtleasingrate zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 14 Verlängerung, Andienung, Verwertung

Andienungsrecht

Der LN hat durch die Leasingraten während der Vertragslaufzeit nur einen Teil der Anschaffungskosten bezahlt. Der LG kann daher den Kauf des Leasing-Objektes bei Ende der Vertragslaufzeit (Grundleasingzeit) zum im Leasingvertrag ausgewiesenen, kalkulierten Restwert zzgl. Umsatzsteuer verlangen. Der LN ist dann verpflichtet, das Leasing-Objekt zu kaufen.

Allgemeine Leasing-Bedingungen für das Bike-Leasing AGB

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vom LN während der Vertragslaufzeit (Grundleasingzeit) zu zahlenden Leasingraten lediglich eine Teilamortisation der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des LG sowie aller Nebenkosten, einschließlich der Finanzierungskosten und des Gewinnes des LG, ergeben.

Da der LG jedoch Anspruch auf Vollamortisation dieser Kosten einschließlich seines Gewinnes hat, ist ein „Restwert“ für den Wert des Leasinggegenstandes nach Ablauf der fest vereinbarten Vertragslaufzeit im Leasingvertrag bestimmt.

Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien folgendes:

2. Der LG ist bereit, mit dem LN vor Ablauf des Leasingvertrages über einen Verlängerungsvertrag zu verhandeln. Ein schriftlicher Verlängerungsantrag muss dem LG spätestens 2 Monate vor Beendigung des Leasingvertrages zugehen. Bei positiver Entscheidung des LG wird ein Verlängerungsvertrag geschlossen.

3. Der LN übernimmt im Hinblick auf den vereinbarten „Restwert“ die garantiemäßige Verpflichtung, diesen „Restwert“ für den Leasinggegenstand zu zahlen, sofern der LG von seinem Andienungsrecht nach Ablauf der Vertragslaufzeit Gebrauch macht. Dieses Andienungsrecht wird der LG erfahrungsgemäß dann ausüben, wenn der Leasinggegenstand nach Ablauf der Vertragslaufzeit einen niedrigeren Verkehrswert als den hier vereinbarten „Restwert“ aufweist, denn nach den durch die Finanzbehörden ergangenen Leasingerlassen trägt der LN das Risiko der Wertminderung, während die Chance der Wertsteigerung ausschließlich dem LG zukommt. Kommt ein Verlängerungsvertrag nicht zustande, ist der LN daher auf Verlangen des LG verpflichtet, den Leasinggegenstand zum vereinbarten Restwert zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu kaufen.

Dem LN ist hierbei bekannt, dass es sich dann um einen gebrauchten Gegenstand handelt, bei dem aufgrund des Alters und seiner bisherigen Nutzung ein Verschleiß eingetreten ist. Der vertragsgemäße Zustand des Leasinggegenstandes zum Verkaufszeitpunkt ergibt sich daher unter Berücksichtigung des Alters und der Nutzung.

Ist der LN ein Unternehmer, bietet er den Kauf des Gegenstandes unter Ausschluss jeder Haftung des LG für Mängel an.

Ist der LN ein Verbraucher, haftet der LG für Mängel ein Jahr ab Übergabe des Gegenstandes, bzw. wenn eine Übergabe nicht erfolgt, ab Vertragsschluss. Zur Wahrung seiner Rechte hat der Verbraucher offensichtliche Mängel schriftlich innerhalb von längstens zwei Wochen nach Übernahme des Gegenstandes bzw. Vertragsschlusses durch Absendung einer Mängelanzeige zu rügen. Auf Schadenersatz kann der LG in jedem Fall nur in Anspruch genommen werden,

- wenn er mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn er mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist,
- wenn er gegen seine sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat,
- soweit zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.

Das Eigentum an dem Leasinggegenstand verbleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Leasingvertrag bestehenden Forderungen beim LG.

4. Kommt nach Beendigung dieses Leasingvertrages ein Verlängerungsvertrag nicht zustande bzw. macht der LG von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, so ist er berechtigt und wird sich darum bemühen, den Leasinggegenstand zu verwerten.

Ergibt sich dabei, dass der von dem LG erzielte Netto-Verwertungserlös unter Hinzurechnung der vom LN bereits gezahlten Leasingraten nicht ausreicht, die vorerwähnten Gesamtkosten des LG einschließlich des kalkulierten Gewinns abzusichern, ist der LN verpflichtet, in Höhe der Differenz eine Abschlusszahlung zu entrichten.

Soweit der Netto-Veräußerungserlös – unter Hinzurechnung der vom LN entrichteten Leasingraten – den Anspruch des LG auf volle Amortisation seiner Gesamtkosten einschließlich des kalkulierten Gewinns übersteigt, ist der LG verpflichtet, diesen Netto-Mehrerlös in Höhe von 75 % an den LN auszukehren.

§ 15 Datenschutz

Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen werden die Daten des LN, die auch personenbezogen sein können, nach Art. 6 Abs. 1b DSGVO intern gespeichert und für die Bearbeitung des Antrages/Vertrages nach Bedarf manuell oder im automatisierten Verfahren genutzt. Zu diesem Zweck und in diesem Rahmen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang auch an externe Dienstleister zur Vertragsabwicklung im Sinne des Art. 6 Abs. 1b DSGVO übermittelt und von diesen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Es gelten die Hinweise in den Informationspflichten des LG.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Alle Zahlungen sind zuzüglich der bei Fälligkeit jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.

2. Der Leasing-Vertrag beinhaltet abschließend alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Der Leasing-Vertrag ersetzt insbesondere alle vorausgegangenen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Leasing-Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Aufhebung dieser Textformklausel bedarf ebenfalls der Textform.

3. Der LN verpflichtet sich, dem LG auf Aufforderung den jeweils aktuellen Jahres-Abschluss vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der LN seiner Verpflichtung zur Veröffentlichung des Jahres-Abschlusses im Bundesanzeiger stets ordnungsgemäß und frist- gerecht nachkommt und im Bundesanzeiger mindestens der Jahres-Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einsehbar ist, sodass der LG auf diese Weise Einblick in die Vermögensverhältnisse des LN erlangen kann. Der LN ist damit einverstanden, dass der LG Unterlagen und Informationen an ein refinanzierendes Kreditinstitut weiterleitet.

4. Der LN hat dem LG die zur Erfüllung der Identifizierungspflicht gemäß § 11 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform oder bei einem Vertretungsorgan. Verlegung des Wohn- bzw. Gesellschaftssitzes) unverzüglich mitzuteilen.

5. Änderungen und Ergänzungen dieses Leasing-Vertrages können nur unmittelbar zwischen LG und LN vereinbart werden. Absprachen, die der LN mit BLS oder dem Händler trifft, begründen keine Rechte und Pflichten für den LG.

6. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz des LG, sofern die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlichrechtlichen Sondervermögens sind oder der LN nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen

Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

7. Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Zahlungsart

Anlage 3 | Seite 1 von 1

Gesamtseitenzahl 10 von 13

Sepa-Basis-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen den Leasinggeber, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Leasinggeber auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

HINWEIS: Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Firma, Anschrift

Name Kreditinstitut

BIC

D	E																	
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

IBAN

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Vorabankündigungsfrist für den Einzug der SEPA-Lastschriften aus Verfahrensgründen bei der Erst- und ggf. Änderungsabrechnung auf 3 Werktage reduziert wird.

Rechtsverbindliche Unterschrift Leasingnehmer | Firmenstempel

Ort/Datum

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Leasinggeber: **Hofmann Leasing GmbH**
Bötzing Str. 48
D-79111 Freiburg HRB 5926

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE02ZZZ00000233800**

Mandatsreferenz: Wird Ihnen im Abrechnungsschreiben mitgeteilt

Datenblatt Leasingnehmer

Anlage 4 | Seite 1 von 1

Gesamtseitenzahl 11 von 13

Bonitätsprüfung

Um im Rahmen dieser Vereinbarung einen reibungslosen Ablauf garantieren zu können, prüft der Leasinggeber die Bonität des Leasingnehmers.

Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen

Voraussichtliche Anzahl an Diensträdern

Korrespondenz

Hauptansprechpartner - Der Leasingnehmer legt folgenden Mitarbeiter als Hauptansprechpartner fest:

Anrede/Titel	Name/Vorname
Abteilung & Funktion im Unternehmen	
Telefon dienstlich	E-Mail dienstlich

ACHTUNG: Der Hauptansprechpartner ist nicht automatisch bevollmächtigt!

Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass grundsätzlich der Hauptansprechpartner über zukünftige Änderungen der Allgemeinen Leasingbedingungen, der Versicherungsbedingungen und/oder der Anlagen zum Rahmen-Leasingvertrag von dem Leasinggeber informiert wird.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, Änderungen in der Person des Hauptansprechpartners und/oder dessen Kontaktdaten dem Leasinggeber unverzüglich mitzuteilen. Nachteile wegen einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung gehen zulasten des Leasingnehmers.

Abrechnungen

Die Abrechnungen sollen per E-Mail an folgende Adresse versandt werden:

E-Mail eintragen

Vollmacht

Der Leasingnehmer bevollmächtigt unten aufgeführte Personen im Rahmen dieser Vereinbarung zum Vertragsabschluss von Einzel-Leasingverträgen und zur Vollmachtserteilung für die Abholung des Leasinggegenstandes und Übergabe des Übernahmecodes durch Dritte (Mitarbeiter/in):

Name, Vorname	Funktion im Unternehmen	E-Mail
Name, Vorname	Funktion im Unternehmen	E-Mail
Name, Vorname	Funktion im Unternehmen	E-Mail
Name, Vorname	Funktion im Unternehmen	E-Mail

ACHTUNG: Es muss mindestens eine Vollmacht vergeben werden!

Bitte verwenden Sie ausschließlich personalisierte E-Mailadressen, die eine Identifikation des freigebenden Mitarbeiters ermöglichen und nicht allgemeine Emailadressen, wie info@.

Rechtsverbindliche Unterschrift Leasingnehmer | Firmenstempel

Ort/Datum

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Konditionsübersicht

Anlage 5 | Seite 1 von 1

Gesamtseitenzahl 12 von 13

Leasing

Die Laufzeit der Leasingverträge beträgt 36 Monate.

36 Monate Laufzeit

Leasingfaktor 3,25

Kalkulierter Restwert 10 %

An diese Konditionen hält sich der Leasinggeber 12 Monate ab Annahme des Rahmen-Leasingantrags gebunden. Verbesserungen der Konditionen werden ab dem Tag der Veränderung für alle Neuabschlüsse angewandt.

Bestehende Einzel-Leasingverträge sind von den Änderungen nicht betroffen.

Versicherungsübersicht

Die Konditionen gelten für 24 Monate ab Annahme des Rahmen-Leasingantrags.

Danach kann es zu Veränderungen für alle Neuabschlüsse kommen.

Bestehende Einzelleasingverträge sind von den Änderungen nicht betroffen.

Kaufpreis brutto bis	BASIS-Versicherung „Premium“ Mit dieser Versicherung ist Ihr Fahrrad/Pedelec optimal geschützt! Betrag netto mtl./pro Fahrrad	ZUSATZ-Versicherung „Premium plus“ Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Verschleißteile! Betrag netto mtl./pro Fahrrad, zzgl. zur Basisversicherung
1.500,-€	5,90 €	5,90 €
3.000,-€	7,90 €	7,90 €
4.000,-€	9,90 €	9,90 €
5.000,-€	11,90 €	11,90 €
6.000,-€	13,90 €	13,90 €
7.000,-€	15,90 €	15,90 €
8.000,-€	16,90 €	16,90 €
9.000,-€	17,90 €	17,90 €
10.000,-€	18,90 €	18,90 €
11.000,-€	19,90 €	19,90 €
12.000,-€	20,90 €	20,90 €
13.000,-€	21,90 €	21,90 €
14.000,-€	22,90 €	22,90 €
15.000,-€	23,90 €	23,90 €

Grundsätzlich müssen die Anschaffungskosten der Leasinggegenstände einen Mindestbetrag von 649,- € betragen und dürfen einen Höchstwert von 15.000,- € brutto nicht überschreiten.

Leasingnebenleistung „Inspektion plus“

Die Prämie für ein Fahrrad/Pedelec (E-Bike) beträgt monatlich 4,-€ netto (zzgl. gesetzliche USt.) unabhängig des Kaufpreises/Modells.

Geldwäschegesetz

Anlage 6 | Seite 1 von 1

Gesamtseitenzahl 13 von 13

1 Angaben nach dem Geldwäschegesetz

Der Leasinggeber ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgenden aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Leasingnehmer ist gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben verpflichtet (§ 11 Abs. 5, Abs. 6 GwG).

2 Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigter nach §3 Abs.1 GwG ist die natürliche Person, die letztlich Eigentümer des Leasingnehmers ist oder diesen kontrolliert bzw. auf deren Veranlassung die Geschäftsbeziehung begründet wird. Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach §2 Abs.11 des WpHG notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Stimmrechts- oder Kapitalanteile hält bzw. kontrolliert.

Der Leasingnehmer

Firma, Anschrift

Bei dem Leasingnehmer handelt es sich um eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, welche laut dem neuen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Eintragungen zu Ihren wirtschaftlich Berechtigten vornehmen müssen.

Der Vertragspartner hat folgende wirtschaftliche Berechtigte:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
1.				
2.				
3.				
4.				

Hiermit bestätigt der genannte Leasingnehmer, dass die erhobenen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten richtig sind.

Rechtsverbindliche Unterschrift Leasingnehmer | Firmenstempel

Ort/Datum

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG
Ernst-Reuter-Straße 2
37170 Uslar

Service-Hotline Bikeleasing-Service

Tel. 0 55 71 / 30 26 - 0

Kundennummer

Wird nachträglich vom Bikeleasing-Service ausgefüllt.

Dienstleistungsvertrag

zwischen

Firma, Anschrift

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG
Ernst-Reuter-Straße 2
37170 Uslar

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt -

Inhalt

Anlage 1 – **Dienstradbedingungen**

Anlage 2 – **Zahlungsart Paket Rechtsschutz und Haftpflicht**

Bitte die Unterlagen komplett **ausgefüllt** und **unterschrieben** an den Bikeleasing-Service zurückschicken.

Das Sepa-Basis-Lastschriftmandat ist nur auszufüllen, sobald das Paket Rechtsschutz & Haftpflicht (in den Dienstradbedingungen Anlage 1) gewünscht ist.

Dienstleistungsvertrag

Präambel

Der Auftraggeber hat mit dem Leasinggeber einen sogenannten Rahmen-Leasingvertrag geschlossen. Den Parteien ist der Inhalt des vorgenannten Rahmen-Leasingvertrages en détail bekannt. Die Parteien vereinbaren, bezüglich des vom Auftraggeber mit dem Leasinggeber geschlossenen Rahmen-Leasingvertrages zum Dienstrad, nachfolgendes:

§ 1 Rahmen-Leasingvertrag mit dem Leasinggeber

- 1.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, den zwischen dem Leasinggeber und dem Auftraggeber abgeschlossenen Rahmen-Leasingvertrag entsprechend der nachfolgenden Regelungen abzuwickeln.
- 1.2 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet alle eingehenden Leasinganfragen von Mitarbeitern/innen auf Plausibilität, entsprechend der festgelegten Dienstradbedingungen (Anlage 1) des Auftraggebers, zu überprüfen. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber umgehend unterrichten, sofern die Leasinganfrage nicht den geltenden Dienstradbedingungen entspricht. Ist die Anfrage bedingungsgemäß, erfolgt keine Mitteilung an den Auftraggeber.
- 1.3 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber die jeweiligen Einzel-Leasingverträge nebst dem Deckblatt des zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftraggeber aufgrund des Rahmen-Leasingvertrages abzuschließenden Überlassungsvertrages, für jeden Einzel-Leasingvertrag, zu übermitteln.

§ 2 Vertragsdauer

Dieser Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann auftraggeberseitig ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Eine isolierte Beendigung des Dienstleistungsvertrages hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand des Rahmen-Leasingvertrages sowie der geschlossenen Einzel-Leasingverträge. Für diese gelten ausschließlich die jeweiligen Vertragsbedingungen zur Kündigung gemäß des Rahmen-Leasingvertrages bis zum Ende der jeweiligen Leasingdauer fort.

§ 3 Leasingende

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Abwicklung jedes Einzel-Leasingvertrages, der aufgrund des Rahmen-Leasingvertrages geschlossen wurde mit dem jeweiligen Mitarbeiter/in, dem/der das Dienstrad überlassen wurde, bei Ablauf des Leasingzeitraumes vorzunehmen. Die Auftragnehmerin wird den/die Mitarbeiter/in hierzu 3 Monate vor Ablauf des Leasingzeitraums kontaktieren.

§ 4 Freistellung

Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeber hiermit unwiderruflich und voll umfänglich von einer Inanspruchnahme durch den Leasinggeber in Bezug auf das im Rahmen-Leasingvertrag vereinbarte Andienungsrecht frei.

Des Weiteren stellt die Auftragnehmerin den Auftraggeber hiermit unwiderruflich und voll umfänglich von einer Kostenübertragung durch den Leasinggeber in Bezug auf das im Rahmen-Leasingvertrag vereinbarte Verwertungsrecht frei.

§ 5 Dienstleistungen der Auftragnehmerin

- 5.1 Sollte die Auftragnehmerin das Leasingobjekt an den Nutzer verkaufen, welcher vorher das Leasingobjekt im Rahmen einer Nutzungsüberlassung genutzt hat, so verpflichtet sich die Auftragnehmerin einen ggf. entstandenen geldwerten Vorteil und die darauf anfallende Pauschalbesteuerung als Zuwendender gemäß § 37b EStG an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Diese Zusage gilt, solange der §37b EStG auf diesen Sachverhalt anzuwenden ist. Als Nachweis zur Vorlage bei einer evtl. Lohnsteuerprüfung erhält der Auftraggeber eine Kopie der Übernahmereknung (Ausgestellt auf den Radnutzer), auf welcher die Übernahme der Pauschalbesteuerung ausgewiesen ist.
- 5.2 Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber sowie dessen Mitarbeitern/innen, ein kostenfreies Onlineportal für die digitale Vertragsabwicklung und Auswertung zur Verfügung.
- 5.3 Die Auftragnehmerin stellt den Mitarbeitern/innen des Auftraggebers eine kostenfreie App zur Verwaltung des Leasingobjektes zur Verfügung.
- 5.4 Die Auftragnehmerin bietet dem Auftraggeber eine Arbeitgeber-Ausfallversicherung, welche den Auftraggeber vor krankheitsbedingtem Ausfall, unfallbedingtem Ausfall, Todesfall, Kündigungsfall, Aufhebungsvertrag, Erwerbsunfähigkeit und Elternzeit eines Mitarbeiters schützt.

§ 6 Datenschutz

Die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG ist berechtigt die Daten intern zu speichern, für die Bearbeitung des Leasingvertrages zu nutzen und an den Leasinggeber (Digital Mobility Leasing GmbH oder Hofmann Leasing GmbH) zu übermitteln. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1b DSGVO.

Aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit erfolgt eine Datenweitergabe an die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG.

Personenbezogene Informationen werden nur im Rahmen der beauftragten Dienstleistungen verwendet. Diese werden nicht ohne Ihr ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben. Sollten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung Daten an Dienstleister weitergegeben werden, so sind diese an das Datenschutzrecht gebunden.

Dienstleistungsvertrag

Seite 3 von 3

Gesamtseitenzahl 3 von 5

Soweit die verantwortliche Stelle gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet ist, werden Ihre Daten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage „Informationspflicht gem. DSGVO.“

§ 7 Versicherungsinformationen

7.1. Radversicherungen - werden von der Leasinggesellschaft als Leasingnebenleistung eingezogen

- 7.1.1 Pflichtversicherung RundumSchutz „Premium“ beinhaltet folgende Leistungen: Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus, Reparaturen durch Unfallschäden, Sturz, fahrlässige unsachgemäße Handhabung, Elektronikschäden, Akku-Defekte, Produktionsfehler, Konstruktionsfehler, Materialfehler
- 7.1.2 Optionale Verschleißversicherung „Premium Plus“ beinhaltet folgende Leistungen: Akku, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremsflüssigkeit, Griffe/Lenkerband, Ketten/Zahnriemen, Zahnkranz/Kassette, Ritzel, Reifen/Mantel, Pedale, Schalt- und Bremszüge inkl. Außenhülle, Getriebenaben-Service inkl. Schmiermittel, Lagerungen von Gabeln/ Dämpfern/ Dropperpost/ Lenkkopf/ Pedalen und Naben inkl. Service
- 7.1.3 Optionale Versicherung „Inspektion plus“ beinhaltet folgende Leistungen: Serviceupdates bei Pedelecs (E-Bikes), allgemeine Überprüfung des/der Rahmen, Schaltung, Kette, Riemen, Lenker, Bremsen, Sattel, Federung, Zubehör, Lichtanlage, Tretlager, Räder, Laufräder, Akku, Motor

7.2 Arbeitgeber-Versicherungen

- 7.2.1 Arbeitgeberausfall-Versicherung - schützt den Leasingnehmer bei krankheitsbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers, bei unfallbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers und im Todesfall des Arbeitnehmers sowie vor Kosten im Kündigungsfall, bei Aufhebungsverträgen, bei Erwerbsunfähigkeit und im Falle einer Elternzeit des Arbeitnehmers. Die Kosten dieser Versicherung sind in der Leasingrate inkludiert.
- 7.2.2 Optionales Versicherungspaket „Haftpflicht/Rechtsschutz“- Schützt den berechtigten Mitarbeiter im Rahmen der Privatnutzung des Dienstrades. Versicherungsprämien werden quartalsweise in Form einer Einmalprämie je Leasingvertrag für die gesamte Laufzeit durch die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG erhoben.

§ 8 Gewährleistung

Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer dazu bevollmächtigt, ggf. vorhandene kaufrechtliche Ansprüche aus § 439 BGB (Nacherfüllung) direkt gegenüber dem ausliefernden Fachhändler geltend zu machen. Ein Aufwendungsersatz dafür (§ 670 BGB) wird ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Bestimmungen des vorstehenden Satzes.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Wirksamer Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Anlage „Dienstradbedingungen“.

Der Auftraggeber bestätigt folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Informationspflicht gemäß DSGVO (www.bikeleasing.de/unternehmen/datenschutz)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen und die darin enthaltenen Vertragsbestimmungen (Stand 11/2021 DE) (www.bikeleasing.de/versicherungshandbuch)

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Auftraggeber | Firmenstempel

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Ort/Datum

Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG | Firmenstempel & Unterschrift

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Dienstradbedingungen

Anlage 1 | Seite 1 von 1

Gesamtseitenzahl 4 von 5

Unternehmensparameter

Das Unternehmen ist vorsteuerabzugsberechtigt: Ja Nein

Geltungsbereich

- Fahrrad
- E-Bike/Pedelec bis 25 km/h
- S-Pedelec bis 45 km/h

Als Unter- und Obergrenze werden folgende Kaufpreise **pro Rad** festgelegt:

€ bis € brutto

Bei keiner Angabe gelten unsere Unter- und Obergrenzen i. H. v. 649,00 € bis 15.000,00 €.

Maximale Anzahl an Rädern pro Mitarbeiter:

Höchstgesamtbetrag pro Mitarbeiter (bei mehreren Rädern): €

Arbeitgeberanteil an Leasingrate

Monatlicher Arbeitgeberanteil an der Leasingrate pro Rad: €

oder

Monatlicher Arbeitgeberanteil an der Leasingrate pro Rad: %

Die komplette Leasingrate wird durch den Arbeitgeber übernommen:

(Es findet keine Gehaltsumwandlung der Leasingrate beim Arbeitnehmer statt.)

Hinweis

Die Angaben beziehen sich lediglich auf die Leasingrate (exkl. Versicherungen). Die Übernahme der Versicherungen ist gesondert auszuwählen.

Ist der **Wegfall der Gehaltsumwandlung und der damit verbundene Wegfall der Besteuerung gewünscht**, so ist in den Dienstradbedingungen zu hinterlegen, dass alle Kosten (Leasingrate und zulässige Versicherungen) durch den Arbeitgeber getragen werden.

Überlassungsvertrag

Gerne stellen wir Ihnen unser unverbindliches Muster eines Überlassungsvertrages zur Verfügung oder kontrollieren Ihren eigenen Vertrag auf Vollständigkeit. Für eventuell enthaltene Fehler sowie für die rechtliche und steuerliche Umsetzung in Ihrem Unternehmen übernimmt die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG keine Haftung.

- Bikeleasing-Muster Standard
- Bikeleasing-Muster öffentlicher Dienst
- Eigener Vertrag

(Bitte übermitteln Sie Ihren Überlassungsvertrag zur Kontrolle durch unsere Rechtsabteilung frühzeitig an rlv@bikeleasing.de)

Für einen schnelleren Ablauf geben wir Ihnen die Möglichkeit, den Überlassungsvertrag mit Ihren Mitarbeitern digital zu signieren. Mit dieser Funktion ersparen Sie sich das Ausdrucken und Unterschreiben des Dokuments. Bitte prüfen Sie, ob der Abschluss einer Betriebsvereinbarung notwendig ist.

Versicherung

Ist eine Versicherung „Pflicht“ oder „Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers“, bitte zwingend angeben von wem die Versicherung getragen wird. Soll das Verschleiß-Paket „Premium plus“ oder das Paket „Inspektion plus“ nur auf Wunsch des Arbeitnehmers abgeschlossen werden, muss das gewünschte Versicherungspaket durch den einzelnen Mitarbeiter beim Fachhändler entsprechend ausgewählt werden.

Detaillierte Informationen zu allen Versicherungen finden Sie unter: <https://www.bikeleasing.de/versicherungshandbuch>

	Rad-Versicherungen			Arbeitgeber-Versicherung
	Rundumschutz <small>siehe § 7.1.1</small>	Verschleiß <small>siehe § 7.1.2</small>	Inspektion <small>siehe § 7.1.3</small>	Rechtsschutz & Haftpflicht <small>siehe § 7.2.2</small>
Paket „Premium“	Paket „Premium plus“	Paket „Inspektion plus“	Paket „Rechtsschutz & Haftpflicht“	
<input checked="" type="checkbox"/> Pflicht für alle Arbeitnehmer (zwingend) <input type="checkbox"/> zahlt Arbeitgeber <input type="checkbox"/> zahlt Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Pflicht für alle Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> zahlt Arbeitgeber <input type="checkbox"/> zahlt Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Pflicht für alle Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> zahlt Arbeitgeber <input type="checkbox"/> zahlt Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Pflicht für alle Arbeitnehmer gezahlt durch den Arbeitgeber	
	<input type="checkbox"/> Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers <input type="checkbox"/> zahlt Arbeitgeber <input type="checkbox"/> zahlt Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers <input type="checkbox"/> zahlt Arbeitgeber <input type="checkbox"/> zahlt Arbeitnehmer		
	<input type="checkbox"/> Versicherungs-paket unzulässig	<input type="checkbox"/> Versicherungs-paket unzulässig		
	<i>ab 5,90 € pro Monat pro Rad</i>	<i>ab 5,90 € pro Monat pro Rad</i>	<i>4 € pro Monat pro Rad</i>	<i>1 € pro Monat pro Rad</i>

Das Sepa-Basis-Lastschriftmandat ist nur auszufüllen, sobald die Rechtsschutz- & Haftpflicht-Versicherung (in den Dienstradbedingungen Anlage 1) gewünscht ist.

Sepa-Basis-Lastschriftmandat

Ist im geschlossenen Dienstleistungsvertrag zwischen mir (Auftraggeber) und der BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG das Paket Rechtsschutz & Haftpflicht als Pflicht gekennzeichnet, so ermächtige ich die BLS Versicherungs GmbH & Co. KG (als Versicherungsnehmer der Arbeitgeber-Versicherungen), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BLS Versicherungs GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Versicherungsprämien werden einmalig im Quartal in Form einer Einmalprämie je Leasingvertrag für die gesamte Laufzeit erhoben.

HINWEIS: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Firma, Anschrift

Name Kreditinstitut

BIC

IBAN

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Vorabankündigungsfrist für den Einzug der SEPA-Lastschriften aus Verfahrensgründen bei der Erst- und ggf. Änderungsabrechnung auf 3 Werktage reduziert wird.

Rechtsverbindliche Unterschrift Auftraggeber | Firmenstempel

Ort/Datum

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben